

Hauptsatzung

der Gemeinde Visbek



in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.06.2009

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 21.04.1992 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Visbek beschlossen:

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Visbek“
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Visbek zeigt auf goldenem Grund einen blauen, schrägen Wellenbalken mit einem silbernen Fisch darin.
- (2) Die Farben der Gemeinde Visbek sind blau und gelb; entsprechendes gilt für die Farben der Flagge.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Visbek i. O.“
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Visbek ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 2.500,-- € übersteigt.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird in allen Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 S. 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister sind in der Vertretung gleichberechtigt.

§ 5 Bürgerversammlungen

Der Verwaltungsausschuss führt die Bürgerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten durch.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Weiterer Beamter auf Zeit

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird vom Rat in das Beamtenverhältnis auf Zeit (Erster Gemeinderat) berufen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Aufgrund besonderer Rechtsvorschriften werden Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) in der Oldenburgischen Volkszeitung, Vechta veröffentlicht. Das gilt auch für die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und für die Bekanntmachung von Bauleitplänen sowie Ort und Zeit der Auslegung von Bauleitplänen gem. §§ 6 und 10 Baugesetzbuch (BauGB).

Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung ohne Rechtswirkung durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus Visbek (s. Abs. 5) für die Dauer einer Woche.

- (3) Die Bekanntmachung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplanes (§ 2 Abs. 1 und 4 BauGB) sowie von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgen im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus und in der Oldenburgischen Volkszeitung, Vechta.

- (4) Zeit, Ort und der öffentliche Teil der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Visbek ab dem dritten Tag vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung, bekanntzumachen. Gleichzeitig soll ein entsprechender Hinweis in der Oldenburgischen Volkszeitung, Vechta, erfolgen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Rathaus) vorgenommen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (6) Sind nach Abs. 3 und 5 Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung nach der Regelung für die jeweilige Bekanntmachung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist auch für umfangreiche Tagesordnungen von Ausschusssitzungen zugelassen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Visbek vom 25. April 1978 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 01.09.1978) außer Kraft.